



Schweizerische Asylrekurskommission
Commission suisse de recours en matière d'asile
Commissione svizzera di ricorso in materia d'asilo
Cumissiun svizra da recurs concernent l'asil

Medienmitteilung – Communiqué aux médias – Comunicato per la stampa – Media release

Zollikofen, 6. Mai 2004

Asylrekurskommission klärt Kompetenzfrage

Die Schweizerische Asylrekurskommission bestätigt in einem neuen Urteil die Aufteilung der Kompetenzen zwischen kantonalen Strafvollzugsbehörden und der Kommission in Fällen von abgewiesenen Asylgesuchen, bei welchen gegenüber dem Gesuchsteller eine unbedingte Landesverweisung ausgesprochen wurde. Es obliegt den Strafvollzugsbehörden, nach Verbüssen der Strafe über die Bedingungen des Vollzuges der Landesverweisung zu entscheiden.

In einem Grundsatzurteil vom 31. März 2004 hält die Kommission fest, dass es nicht in ihre Kompetenz fällt, die Bedingungen der Wegweisung zu überprüfen, wenn ein definitiv abgewiesener Asylgesuchsteller zu einer strafrechtlichen Landesverweisung verurteilt wurde. Sofern diese durch ein Strafgericht angeordnet wurde, obliegt es den kantonalen Strafvollzugsbehörden auch weiterhin, über den Vollzug der Landesverweisung nach Verbüssen der Strafe zu befinden. Daran ändert die seit dem Entscheid über die Verweigerung des Asyls verstrichene Zeit nichts. Mit dieser Regelung soll verhindert werden, dass durch verschiedene Behörden sich gegenseitig widersprechende Entscheide ergeben, zumal sämtliche Behörden der Schweiz an dieselben gesetzlichen Bestimmungen (bspw. non-refoulement Prinzip) gebunden sind. Die Kommission folgt damit der Praxis des Schweizerischen Bundesgerichts.

Im konkreten Fall war der Beschwerdeführer ein Asylgesuchsteller aus Guinea, der zu einer Gefängnisstrafe von 18 Monaten und einer unbedingten Landesverweisung während 5 Jahren verurteilt worden war. Die Kommission hat die Beschwerde als gegenstandslos erklärt, soweit damit der Vollzug der Wegweisung angefochten wurde.

Weitere Auskünfte:

Magnus Hoffmann, Informationsverantwortlicher ARK
Tel.: 031 323 55 72; Fax: 031 323 72 20
Email: magnus.hoffmann@ark.admin.ch